



WIESENINITIATIVE

Verein zur Erhaltung und Förderung ländlicher Lebensräume

Hochkogel 22 7574 Burgauberg www.streuobstwiesen.at wieseninitiative@gmx.at

Informationen zur Streuobstwiesenförderung in der neuen Öpul-Förderperiode ab 2023

Das neue Öpul Programm startet mit dem Jahr 2023. Somit kann jeder LW-Betrieb neu ins Naturschutz-Programm einsteigen (Öpul WF-Maßnahmen). Die Anmeldung dafür muss bis Dezember 2022 erfolgen. Die erforderliche Mindestfläche für landwirtschaftliche Betriebe wurde von 2ha landwirtschaftlicher Nutzfläche auf 1,5ha gesenkt. Somit können nun deutlich mehr Kleinbetriebe an den Fördermaßnahmen Teil nehmen.

Das Öpul-Naturschutzprogramm fördert wie im letzten Programm die Pflege von Wiesen und Streuobstwiesen und spezielle Ackerflächenmaßnahmen im Rahmen von regionalen Projekten.

Das erfreuliche vorweg: Die Prämien für Grünlandflächen und vor allem für Streuobstbestände werden in der neuen Periode durchwegs steigen – vorbehaltlich der Genehmigung in der jetzt vorliegenden Form.

Für eine **zweimähdige Streuobstwiese** mit frühester Mahd ab 26.05., Düngeverzicht, Heutrocknung auf der Fläche gab es bisher € 547,-/ha/Jahr. Ab 2023 werden es **€760,-/ha/Jahr** sein, wenn zumindest 40 Obstbäume/ha stehen.

Natürlich gibt es auch einmähdige Auflagenpakete und Pakete mit späteren Mähterminen oder ohne Düngung, was zu höheren Prämien führt.

Die Maßnahme UBB

Bisher waren landwirtschaftliche Betriebe, welche Förderungen aus der Schiene Naturschutz beantragen wollten auch verpflichtet, die Maßnahme UBB (Umweltschonende und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung) zu beantragen und einzuhalten, obwohl die Prämie dafür auf Naturschutzflächen nicht ausbezahlt wurde. Diese Verpflichtung fällt im neuen Programm weg. Die Beantragung von Naturschutzflächen ohne die Maßnahme UBB ist in Zukunft möglich. Hat man jedoch viele Landschaftselemente, wie dies bei Streuobstwiesen der Fall ist, bekommt man die Förderung für die Landschaftselemente nur, wenn man weiterhin die UBB-Maßnahmen beantragt und einhält.

In Zukunft werden die Landschaftselemente unterschieden und ein Obstbaum wird höher gefördert als ein anderer Baum. Für einen Obstbaum erhält man in Zukunft €12,-/Jahr, für einen anderen Baum €8,-. Eine Digitalisierung der Landschaftselemente und Kennzeichnung als Obstbaum ist dafür notwendig.

Einzuhaltende UBB-Auflagen, wenn man die Landschaftselemente-Förderung für Streuobstbäume auslösen möchte. UBB-Prämien werden auf nicht WF-Flächen ausbezahlt.

- Dauergrünlanderhalt
- 7% Biodiversität (7 Mischungspartner aus 3 Pflanzenfamilien)
- Max. 55% einer Kultur/ max. 75% Getreide und Mais
- Feldstücke >5ha benötigen 0,15ha Biodiversitätsflächen - wenn die Acker- bzw. Grünlandfläche 10ha übersteigt
- 3 Std. Biodiversitäts Weiterbildung bis 31.12.2025
- Basismodulprämie 70€/ha AL bzw. 25/70€/ha GL – die aber auf Naturschutzflächen nicht ausbezahlt wird.
- Schläge >0,5ha AL mit überwiegender Hangneigung >10% auf denen erosionsgefährdete Kulturen ohne „Erosionsschutz Acker“ angebaut werden erhalten keine Prämie
- Zahlreiche Zuschläge (auf nicht WF-Flächen) möglich

Mögliche Förderungen für Streuobstwiesen ab 2023:

Wenn man in der Maßnahmen UBB-die Landschaftselemente als Obstbäume beantragt bekommt man bei 40 Bäumen/ha zusätzlich €480,-. Es werden maximal 80 Bäume pro ha gefördert.

Das Naturschutz-Standardstreuobstpaket + 40 Bäume pro ha ergäbe sich somit eine Förderung von **€ 1.240,-/ha/Jahr** davon kommen **1200,-/ha/Jahr zur Auszahlung da dies der maximalen Hektarprämie entspricht.**

Zweimal gehäckselte Streuobstwiesen werden ab 2023 mit €245,-/ha/Jahr gefördert. Auch hier kann man die Landschaftselemente-Förderung im Rahmen der UBB-Maßnahmen zusätzlich beantragen.

Dazu kommt die Umverteilungszahlung (ehemalige Betriebsprämie) in der Höhe von €254 - €208,- je nach Betriebsgröße, die in der neuen Periode wieder an die Fläche gebunden ist (es sind keine Zahlungsansprüche mehr notwendig).

Wermutstropfen im neuen Programm:

Neu gepflanzte Bäume gelten zwar für die Naturschutzmaßnahme sofort als Baum, als Landschaftselement gelten sie aber erst ab einem Kronendurchmesser von 2m – das heißt, das neu angelegte Streuobstwiesen hier zunächst benachteiligt sind.

Nähere Informationen: wiesen-initiative@gmx.at, beim Verein BERTA www.berta-naturschutz.at und in den LW-Bezirksreferaten.